

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/60770c18-4453-3f5d-b3b9-fa4f17af02da>

Bibliografie

Titel	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Amtliche Abkürzung	ArbZG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8050-21

§ 2 ArbZG - Begriffsbestimmungen

(1) ¹Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. ²Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung [\(1\)](#) Beschäftigten.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.

(4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.

(5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. aufgrund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben
oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Müsste lauten: Berufsausbildung

